

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 145/06 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Dezember 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. V o e l z k e
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. August 2006
- L 13 AL 1501/05 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem oben
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. August 2006 mit einem am 22. September 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 21. September 2006 Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 10. Oktober 2006 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 30. November 2006 verlängert worden.
- 3 Mit Schriftsatz vom 13. November 2006 hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass er die Vertretung der Klägerin niedergelegt habe. Die Klägerin hat hierauf mit Schreiben vom 17. November 2006 Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt.
- 4 Dem Antrag der Klägerin auf Bewilligung von PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts kann nicht entsprochen werden, weil dies nur möglich ist, wenn sowohl das Prozesskostenhilfegesuch als auch die auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebende Erklärung der Klägerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 117 Abs 2 und 4 Zivilprozessordnung) und Frist eingereicht werden. Dafür müssen sowohl der Antrag auf Bewilligung von PKH als auch die erforderliche Erklärung der Klägerin innerhalb der Beschwerdefrist beim BSG eingegangen sein (vgl BSG SozR 1750 § 117 Nr 1, 3; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 6; BSG Beschlüsse vom 24. März 1999 - B 7 AL 46/99 B - und 22. Oktober 1998 - B 13 RJ 221/98 B -, veröffentlicht in juris). Ist die Beschwerde - wie hier - form- und fristgerecht eingelegt, müssen der PKH-Antrag und die Erklärung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bis zum Ablauf der Begründungsfrist beim BSG eingehen (BSG Beschluss vom 6. Juni 1989 - 1 BA 33/89 -, veröffentlicht in juris). Die Erklärung ist jedoch von der Klägerin bisher nicht und somit auch nicht fristgerecht beim BSG vorgelegt worden.
- 5 Der Antrag auf Gewährung von PKH ist daher abzulehnen.
- 6 Auch die Gewährung von Wiedereinsetzung nach § 67 Abs 1 SGG scheidet aus. Die Klägerin ist in dem Schreiben der Berichterstatterin vom 21. November 2006 ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass die ausgefüllte Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Ablauf der bis zum 30. November 2006 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist beim BSG eingehen müsse. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne ihr Verschulden gehindert war.
- 7 Da die Beschwerde somit bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in



entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 Satz 2, Abs 4 Satz 2 SGG).

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)